

## Regelungen zum Ausfall der Schule bei extremen Wittersituationen in der Waldorfschule Hannover-Bothfeld

Die Regelungen gliedern sich in 2 Bereiche, 1. Unwetterlagen und 2. Hitzefrei

### 1. Unwetterlagen:

Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen die Landkreise oder kreisfreien Städte in der Regel **erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages**. Genaue Informationen werden über Rundfunksender zusammen mit den Verkehrshinweisen und das Internet verbreitet.

Wenn durch besondere Wetterverhältnisse mit extremen Witterungs- und Straßenverhältnissen gerechnet werden muss. Kann die Sicherheit des Schulweges und der Schülerbeförderung unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden, dann kann es zu kurzfristigen Schulausfällen kommen. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler trotz vorliegender Gefahrensituationen selbständig oder mit den Eltern versuchen, die Schule zu erreichen.

Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages und melden die Unterrichtsausfälle an die Lage- und Führungszentralen der örtlichen Polizeidirektionen. Diese steuern im Anschluss die Informationen an die move-Verkehrsmanagementzentrale (VMZ).

So werden Schülerinnen, Schüler und Eltern informiert:

- Rundfunksender (NDR, FFM, □ ) zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten
- Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen – [www.v mz-niedersachsen.de/wissenswertes/](http://www.v mz-niedersachsen.de/wissenswertes/) (oder von der Startseite, Klick auf „Wissenswertes“)

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Sekundarbereich I, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Dies ist dem Schulbüro umgehend mitzuteilen.

Die Schulen gewährleisten für Schülerinnen und Schüler, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, die Betreuung.

## 2. Hitzefrei:

Wir entscheiden in der Schule selbst, wann und unter welchen Gegebenheiten wir Hitzefrei geben. Dies geschieht **unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen** des Landes Niedersachsen, die folgend aufgeführt sind:

Auszug aus dem Runderlass "Unterrichtsorganisation" vom 20.12.2013:

**4.5** Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des **Primarbereichs** und des **Sekundarbereichs I** kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

**4.6** Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist der Träger der Schülerbeförderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**4.7** Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren zu unterrichten.

**4.8** Es ist sicherzustellen, dass gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, Aufsichtspflichten erfüllt werden. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen. Im Primarbereich dürfen Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

### Schulen müssen selbst entscheiden

Auch, wenn sich das Gerücht hartnäckig hält: Festgelegte Kriterien wie eine Maximaltemperatur im Klassenraum gibt es nicht. Laut [Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums](#) muss jede Schule individuell bestimmen, wann die Schüler Hitzefrei bekommen und wann nicht. Das letzte Wort hat der Schulleiter: Wenn in Niedersachsens Schulen der Unterricht durch die Hitze erheblich beeinträchtigt ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter hitzefrei geben - und zwar für einzelne Klassen oder alle Klassen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I. Allerdings ist die Schule in der Aufsichtspflicht, bis die Schüler das Schulgelände verlassen.

### **Kein Hitzefrei in Grundschulen**

In den Grundschulen entfällt die Hitzefrei-Regelung aufgrund der bestehenden "Verlässlichkeit". Das bedeutet, dass die Kinder nicht spontan nach Hause geschickt werden dürfen. Nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen die Kinder nach Hause entlassen werden.

### **Oberstufenschüler sind von Hitzefrei ausgeschlossen**

Klassen der Sekundarstufe 2 (Oberstufe) sind vom Hitzefrei ausgeschlossen. "Sie können stärker eigenständig darauf achten, ob sie aufgrund von Hitze mehr Flüssigkeit zu sich nehmen müssen oder können, besser einschätzen, wie lange sie sich in der Sonne aufhalten sollten", sagt eine Pressesprecherin des Ministeriums. Sind die Schüler allerdings aufgrund der Hitze stark beeinträchtigt, so können sie sich freistellen lassen.

### **Unterricht anpassen**

Bei akuter Hitze sollten Lehrer darauf achten, dass sie im Unterricht entsprechend Rücksicht nehmen. Das heißt: Auf Klausuren, Prüfungen oder sportliche Aktivitäten sollte nach Möglichkeit verzichtet werden und eine Unterrichtsstunde kann auch alternativ in den Innenhof, das nahegelegene Waldstück oder in kühlere Räume verlegt werden.

Stand: 28.05.2021